

## Windkraftplanungen bei Schloss Lichtenstein:

### **Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg notwendig!**

#### **Erstinstanzliches Fehlurteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen**

Windkraftanlagen dürfen gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigt werden, wenn ihnen eine öffentlich-rechtliche Vorschrift entgegensteht.

Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen 2009 zwei Windkraftanlagen (mit Nabenhöhen von jeweils 100 Metern), die rund zwei Kilometer entfernt von einer bedeutenden barocken Dorfkirche errichtet werden sollten, für nicht genehmigungsfähig erklärt, da die Anlagen den der Kirche nach § 15 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zukommenden *Umgebungsschutz* verletzt hätten. Für das Gericht war dabei „entscheidend, dass die geplanten Windenergieanlagen einen deutlich wahrnehmbaren Kontrast zu dem Erscheinungsbild und der Wirkung der oberschwäbischen Barockkirche St. Martin darstellen. ... Die störende Wirkung der Windenergieanlagen träte dabei auch deshalb in hervorgehobener Weise zu Tage, weil die umgebende oberschwäbische Landschaft von technischen Anlagen dieser Art und Größe bislang weitgehend freigehalten wurde“.

Bereits 2003 hatte das Verwaltungsgericht Sigmaringen den Bau einer 100 Meter hohen Windkraftanlage in rund zwei Kilometer Entfernung von einer ehemaligen Klosteranlage für unzulässig erklärt.

Bei den aktuell bei Schloss Lichtenstein (Kulturdenkmal von *besonderer* Bedeutung gem. § 12 DSchG) geplanten fünf Windkraftanlagen hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen Mitte Februar dagegen völlig überraschend gegen die denkmalfachliche Expertise der beteiligten Behörden (Landesamt für Denkmalpflege, Landratsamt Reutlingen, Regierungspräsidium Tübingen) entschieden, Vorschriften des Denkmalschutzes stünden den Anlagen nicht entgegen. Die erst jetzt im Juni vorgelegte Begründung des Urteils zeigt, dass das Gericht dabei weder seiner Verpflichtung zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und zur Einräumung rechtlichen Gehörs genügt hat noch den inhaltlichen Maßgaben des § 15 Absatz 3 DSchG und der ständigen Rechtsprechung zum Umgebungsschutz. Hierzu wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen, die ergeben, dass Berufungsgründe nach § 124 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorliegen.

*Artikel 3c Landesverfassung* verpflichtet als unmittelbar geltendes Recht den *gesamten Staat* zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2003, AZ: 1 S 1083/00). *Die Pflicht betrifft deshalb nicht nur die Denkmalschutzbehörden* nach § 3 DSchG, sondern *alle* Behörden, soweit sie - wie vorliegend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das materielle Denkmalrecht zu beachten haben. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht schließt die Pflicht ein, gegen ein erstinstanzliches Fehlurteil fristgerecht (binnen eines Monats nach der Urteilszustellung) das zulässige Rechtsmittel zu ergreifen.

Dabei sind gemäß der *Dienstordnung für die Verwaltung des Landes* die Denkmalschutzbehörden durch die in erster Instanz unterlegene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden frühzeitig zu beteiligen, was angesichts der kurzen Rechtsmittelfrist eine *sofortige Abstimmung* mit diesen Behörden erfordert.

Belange der Windkraftnutzung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien stehen dem nicht entgegen. Dabei ist die Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass Kulturdenkmale hinsichtlich ihrer künstlerischen Wirkung *ortsgebunden* sind und ihre denkmalgeschützte Funktion nur an ihrem historischen Standort entfalten können, Windkraftanlagen ihre technische Funktion dagegen an beliebigen

anderen windhöffigen Standorten. Demgemäß hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen im Urteil von 2009 auch entschieden, dass dem öffentlichen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien an einem *anderen* Standort Rechnung getragen werden kann.

Solche Alternativstandorte stehen nach der Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 29. Mai (Vorstellung des neuen Windatlasses) ausreichend und mehr als bislang angenommen zur Verfügung: Die windkrafttauglichen Flächen umfassen 2.200 Quadratkilometer und damit mehr als sechs Prozent der Landesfläche.

## **1. Zur Ausgangslage bei Schloss Lichtenstein**

Schloss Lichtenstein gehört mit Schloss Stolzenfels in Rheinland-Pfalz und Schloss Neuschwanstein in Bayern zu den herausragenden Zeugnissen des Historismus und der Epoche der Burgenromantik. Angeregt durch Wilhelm Hauffs Roman Lichtenstein entstand nach den Ideen des Grafen Wilhelm von Württemberg ab 1840 auf dem Albtrauf eine deutsche Ritterburg im Stil des Mittelalters.

Gebaut wurde sie von dem aus Stuttgart stammenden Architekten und Kunsthistoriker Carl Alexander Heideloff, der in ganz Deutschland einen herausragenden Ruf hatte und neben Karl Friedrich Schinkel Begründer der deutschen Denkmalpflege wurde, weshalb König Ludwig I. von Bayern ihm 1837 zum Königlichen Konservator ernannte. Heideloff nahm für Schloss Lichtenstein die *Einbettung in urwüchsige Landschaft* bewusst in das *künstlerische Konzept* auf. Sein erhaltenes Skizzenbuch zeigt, wie er verschiedene Sichtachsen des Schlosses gezielt prüfte und einbezog, um die *Landschaft* und das *Schloss* mit seiner Nah- und Fernwirkung zu einem *einheitlichen Gesamtkunstwerk* ersten Ranges zu verschmelzen.

Seit der Einweihung durch König Wilhelm von Württemberg im Jahre 1842 hat das Schloss die Zeitläufte unbeschadet überstanden. Es ist im Bewusstsein der Bevölkerung tief verankert, gehört zur Identität Baden-Württembergs und ist ein international bekanntes kulturelles und touristisches Wahrzeichen des Landes. Es ist, jeweils *unabhängig* voneinander, sowohl aus *wissenschaftlichen* als auch *künstlerischen* als auch aus *heimatgeschichtlichen* Gründen ein im Denkmalsbuch des Landes eingetragenes Kulturdenkmal von *besonderer* Bedeutung.

Es unterliegt gegenüber einfachen Denkmälern einem zusätzlichen Schutz (unter anderem dem Umgebungsschutz nach § 15 Absatz 3 DSchG); an seiner unbeeinträchtigten Erhaltung besteht denkmalrechtlich ein *gesteigertes*, über den normalen Denkmalschutz nochmals deutlich hinausgehendes öffentliches Interesse. *Nur rund ein Prozent der Kulturdenkmale des Landes sind in das Denkmalsbuch eingetragen.* Aber selbst in diesem erlesenen Kreis ragt es in seiner kulturellen Bedeutung noch heraus. Es gehört zu den *TOP 10 der Baudenkmale* in Baden-Württemberg

Ein Privatinvestor plant, in rund drei Kilometer Entfernung zum Schloss fünf Windkraftanlagen zu bauen, die wegen ihrer Gesamthöhe von jeweils 200 Metern und des bereits bis zu 50 Metern über dem Schlossniveau liegenden Baugrundes das Kulturdenkmal *dominierend überragen und sein Erscheinungsbild erheblich schädigen* würden. Die Anlagen hätten eine Leistung von maximal jeweils 3.300 Kilowatt (zur Einordnung: 2017 belief sich die installierte Leistung der baden-württembergischen Windkraftanlagen auf 1,4 Milliarden Watt).

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat nach § 1 den Zweck, vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter bedürfen daher stets einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wurde von der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Landratsamt

Reutlingen) 2016 abgelehnt, der Widerspruch des Investors hiergegen wurde vom Regierungspräsidium Tübingen 2017 zurückgewiesen. In beiden Entscheidungen wurde umfassend dargelegt, wie die Windkraftanlagen das geschützte Erscheinungsbild von Schloss Lichtenstein in denkmalrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigen würden.

## 2. Zum Urteil des Verwaltungsgerichts

2.1 Außerachtlassung anerkannter Standards: Bezüglich der im Rahmen des § 15 Absatz 3 DSchG vorzunehmenden Prüfung, ob die fünf Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes des Schlosses würden, bestehen - *wie in anderen Fällen der „Stand der Technik“* - anerkannte fachliche Standards, die entscheidungserheblich sind, vom Gericht aber nicht geprüft wurden. Hierzu ist insbesondere auf die 2013 im Auftrag des rheinland-pfälzischen Wissenschaftsministeriums erstellte, *methodisch vorbildliche* (Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Auflage) Sichtachsenstudie zum Oberen Mittelrheintal<sup>1</sup> zu verweisen. Sie enthält, über ihren speziellen Anlass hinausgehend, allgemein gültige *objektive Kriterien* zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung; die Kriterien betreffen die Punkte Entfernung der Anlagen, Umfang ihrer Sichtbarkeit, visuelle Empfindlichkeit des Sichtraums und visuelle Auswirkungen auf das Kulturdenkmal; sie werden in der wissenschaftlichen Studie nach Indikatoren weiter heruntergebrochen.

Auf Grund der Studie ist bereits zum visuellen Wirkungsbereich von 200 Metern hohen Windkraftanlagen darauf hinzuweisen, dass dieser *grundsätzlich zwölf Kilometer* beträgt, bei klarer Sicht zwanzig bis vierzig Kilometer und *auch bei diesigem, schlechten Wetter noch bis zu vier Kilometer*. Das *Potential zur erheblichen Beeinträchtigung* ist gemäß der Untersuchung bei Entfernungen *bis zu fünf Kilometer sehr hoch* (bis siebeneinhalb Kilometer hoch, bis zehn Kilometer mittel und erst danach nur mäßig oder gering). Dieses objektiv sehr hohe Beeinträchtigungspotential verkennt das Gericht, wenn es sowohl beim Standort Holzelfingen als auch beim Standort Locherstein bagatellisierend meint, die nur drei Kilometer entfernten Anlagen seien wegen dieses „entfernteren Standortes“ für das Erscheinungsbild des Schlosses wenig relevant.

2.2 Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes der Verwaltungsgerichtsordnung: Zentrales Element des Denkmalwertes des Schlosses Lichtenstein ist die gezielte architektonische Inszenierung in ungestörter romantischer Landschaft, bei der Bauwerk und landschaftliche Umgebung zu einem einheitlichen Gesamtkunstwerk verschmelzen. Das Skizzenbuch des Architekten Heideloff, welches das Gericht zu Recht heranzieht, zeigt, dass das Schloss *in einem möglichst weiten Umkreis* sichtbar in die Umgebung hinein ausstrahlen sollte. Das Gericht führt selbst aus, dass sich im Skizzenbuch des Architekten „zahlreiche“ Skizzen finden, die das Erscheinungsbild des Schlosses „gleichsam aus allen Himmelsrichtungen und eingebettet in die Landschaft zeigen“.

Die denkmalrechtlich relevante Umgebung umfasst den *gesamten* Bereich, von dem aus das Kulturdenkmal *erlebbar und erfahrbar* ist (Kommentar Strobl/Sieche/Kemper/Rothmund, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 4. Auflage; Kommentar Hager/Hammer/Morlok/Zimdars/Davydov, Denkmalrecht Baden-Württemberg, 2. Auflage).

Bei der Bestimmung des nach § 15 Absatz 3 DSchG für das Erscheinungsbild des Schlosses relevanten Umgebungsbereichs hätte das Gericht daher in einem *ersten Schritt (systematisches Screening)*

---

<sup>1</sup> [http://www.welterbe-oberes-mittelrheintal.de/fileadmin/dokumente/PDF/Sichtachsenstudie/Sichtachsenstudie\\_Welterbe-OM\\_Dez-2013.pdf](http://www.welterbe-oberes-mittelrheintal.de/fileadmin/dokumente/PDF/Sichtachsenstudie/Sichtachsenstudie_Welterbe-OM_Dez-2013.pdf)

tatbestandlich zunächst *alle* in der Landschaft bestehenden Blickbeziehungen zum Schloss ermitteln müssen, um diese dann in weiteren Schritten überhaupt rechtlich prüfen zu können. Stattdessen hat das Gericht (s. Urteilsrandziffern 69, 70) von vorherein mit wenigen - nicht falschen, aber eben unzureichenden - Erwägungen *nur* den unmittelbaren Schlossstandort und die „prominenten“ Standorte Holzelfingen (allerdings nur partiell, s. dazu im Einzelnen unter 2.3.1), Locherstein und Rötelstein geprüft. Dies war eine *notwendige*, aber *nicht hinreichende* Prüfung.

Das Gericht hat daher die *ihm* nach § 86 VwGO (*Untersuchungsgrundsatz*) von Amts wegen obliegende Pflicht zur *eigenständigen* und *vollständigen* Sachverhaltsermittlung verletzt.

Soweit das Gericht in seinem Urteil erklärt, die Verfahrensbeteiligten hätten einer Inaugenscheinnahme der genannten Standorte nicht widersprochen und andere, zusätzliche Standorte nicht benannt, entlastet dies das Gericht nicht. Denn für die Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist im Verwaltungsprozess - anders als im Zivilprozess - nach dem Untersuchungsgrundsatz *allein das Verwaltungsgericht* zuständig und bei der Erforschung des Sachverhalts auch *nicht* vom Vorbringen oder von Beweisanträgen der Streitparteien abhängig (§ 86 Absatz 1 Satz 2 VwGO).

2.3 Urteilsbegründung bezüglich des Standortes Holzelfingen: Das Gericht hat den Augenschein dort von zwei Anhöhen aus eingenommen und dabei jeweils ein Foto aufgenommen. Es stellt fest, dass das Schloss von den diesen Anhöhen aus „aufgrund der größeren Entfernung“ keine „imposante“ Lage hat, postuliert, „dass der Umgebungsschutz im Fall des Schlosses Lichtenstein auf die Sichtstandorte bezogen und begrenzt ist, von denen aus das Schloss gerade in seiner imposanten Lage auf dem Fels betrachtet werden kann“ und kommt, - gestützt auf sein Imposanz-Postulat sowie einer der Wirkung des Schlosses als nachteilig empfundenen „Eigenart der Umgebung“ (die Landschaft werde „durch verschiedene Hügel unterteilt, die zu dem eher unruhigen Gesamteindruck beitragen“, ablenkend „dürften in der warmen Jahreszeit ... die unterschiedlichen Farben von Wiesen und Feldern“ sein) -, in seinem Urteil zu dem Schluss: „Nach der entfernteren Lage des Schlosses und der daraus folgenden geringen Größe im Gesamtlandschaftsbild sowie der beschriebenen Eigenart der Umgebung prägt das Schloss die genannten Standorte nicht in denkmalrechtlicher Hinsicht und wird seinerseits auch nicht von der Umgebung an diesen Standorten beeinflusst.“

Die Urteilsbegründung zu Holzelfingen ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft:

2.3.1 Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes: Da das Gericht die Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes im Allgemeinen verkannte (s. oben), verwundert es nicht, dass es dies im Speziellen auch bei der Inaugenscheinnahme Holzelfingen getan hat. Bereits die eigenen Fotos des Gerichts erweisen, dass es den Anhöhen vorgelagert freie, dem Schloss weitaus näher liegende Flächen gibt, von denen aus sich das Schloss - und dessen Beeinträchtigung durch 200 Meter hohe Windkraftanlagen - in ganz anderer Größe darstellt. Dass dem so ist, zeigen übereinstimmend auch die beiden vom Gericht im Urteil zwar mit abgedruckten, aber nicht näher gewürdigten Visualisierungen der Anlagen durch den Investor und den beigeladenen Denkmaleigentümer. Auf die etwaige Frage, ob von den vorgelagerten Flächen aus das Denkmal speziell auch von Wegen aus zu sehen ist, käme es zwar nicht an (Verwaltungsgericht Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2009, AZ: 6 K 3202/08), doch lassen die Darstellungen 3 und 4 des Urteils ohnehin erkennen, dass in diesen Flächen Verkehrswege bestehen, von denen aus Denkmal in stattlicher Größe wahrnehmbar und erlebbar ist; demgemäß auch die Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes durch die Windkraftanlagen. Das Gericht hätte sich deshalb zur Sachverhaltsaufklärung an diese erkennbar bedeutsamen Geländestellen begeben und weiter prüfen müssen, um seiner Untersuchungspflicht zu genügen.

Insoweit ist auch auf eine Entscheidung des VGH Bayern vom 30.03.2016 (AZ: 22 ZB 15.1760) hinzuweisen: „Dass auch außerhalb des Pilgerwegs Blickbeziehungen dergestalt bestehen, dass sowohl die Dreifaltigkeitskirche als auch der Standort der drei Windkraftanlagen gemeinsam im Blickfeld eines Betrachters liegen können, ergibt sich im Übrigen anschaulich auch aus den Fotos in der Behördenakte und überdies aus der von der Klägerin selbst vorgelegten Photomontage.“

2.3.2 Verkennung rechtlicher Grundbegriffe: Nach dem Gesetz kommt es *weder für die Abgrenzung des räumlichen Umgebungsbereichs noch für die Frage der Erheblichkeit* einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes darauf an, ob ein Denkmal „imposant“ ist oder imposant liegt. Der Umgebungsschutz kann auch nicht mit den Erwägungen des Gerichts über die „Eigenart“ der Umgebung verneint werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung liegt vor, wenn das Denkmal in seinem Gesamteindruck empfindlich gestört wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.06.2005, AZ: 1 S 1674/04). Die - nach dem Untersuchungsgrundsatz dann näher zu prüfende - Möglichkeit dazu besteht, sobald im Raum ein optischer Bezug zum Denkmal vorliegt, es damit eine Wirkung auf den Betrachter hat, für ihn (s. oben) *erfahrbar und erlebbar* wird. Eine „imposante“ Wirkung ist nach dem Gesetz nicht erforderlich. Den relevanten räumlichen Umgebungsbereich hat das Gericht infolge seines frei geschöpften Imposanz-Postulates verkannt, mit der Folge, dass es die Frage der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung unzulässiger Weise überhaupt nicht mehr geprüft hat.

Auch für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung kommt es nicht auf Imposanz des Denkmals an. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich nach der Rechtsprechung an dem *durch das Denkmal gesetzten Maßstab* messen lassen (VGH Bayern, Urteil vom 18.07.2013, AZ: 22 B 12.1741; OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.04.2010, AZ: 12 LB 44/09). Besteht in Relation zur Wertigkeit des Denkmals ein deutlicher Gegensatz, so ist dies eine erhebliche Beeinträchtigung; *dass der Gegensatz hässlich oder verunstaltend wirkt, ist nicht erforderlich* (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.09.2011, AZ: 1 S 1070/11). Als „erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist ... bereits die Tatsache anzusehen, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Hingegen muss keine Situation erzeugt werden, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird“ (VGH Bayern, a.a.O.).

Die Rechtsprechung greift damit internationale Übereinkommen auf, die als Standards zur Auslegung des Denkmalschutzgesetzes heranzuziehen sind. Die vom Gericht bei der Entscheidung unberücksichtigte *Charta von Venedig* enthält in Artikel 6 die grundlegende Festlegung, dass zur Erhaltung eines Denkmals die Bewahrung eines „*seinem Maßstab entsprechenden Rahmens*“ gehört sowie auch die Erhaltung der „*überlieferten Umgebung*“ des Denkmals.

Soweit das Gericht „verschiedene Hügel“ bemängelt, ist daran zu erinnern, dass Schloss Lichtenstein konzeptionell gezielt in diese hügelige Alblandschaft gesetzt wurde (wobei *Darstellung 3* des Urteils zeigt, dass der Horizont beim Schlosses sowohl nach links als auch nach rechts sehr weit in einer Linie verläuft, also gerade keine „Unruhe“ stiftende „Unterteilung“ kennt). Das - s. die *Darstellung 3* - objektiv betrachtet *ruhige* Landschaftsbild lenkt nicht vom Schloss ab - es ist kein Makel, sondern in seiner Eigenart *integraler Bestandteil* des aus Schloss und Landschaft bestehenden Gesamtkunstwerks. Gleiches gilt für die Anmutung von Wiesen und Feldern; sie gehören zu dem vom Erbauer und seinem Architekten gewollten Bild.

2.3.3 Verkürzung des Denkmalwertes: Zum Dritten verkennt das Gericht auch, dass sich der Denkmalwert bei Schloss Lichtenstein *gerade nicht* erschöpfend aus einer „imposanten Lage auf dem Fels“ ergibt. Bereits die - bestandskräftige - Eintragung in das Denkmalbuch des Landes bezieht den

Denkmalwert ausdrücklich nicht nur auf die ästhetisch-künstlerische Anmutung (zu der die Lage am Albtrauf beiträgt), sondern völlig unabhängig davon auf *wissenschaftliche* und *heimatgeschichtliche* Gründe im Sinne von § 2 DSchG.

Zur heimatgeschichtlichen Bedeutung sei - beispielhaft - darauf verwiesen, dass Schloss Lichtenstein die bis heute in der landschaftlichen Einbindung ungestört bewahrte Verkörperung dessen ist, was der zur Schwäbischen Dichterschule gehörende Stuttgarter Dichter Wilhelm Hauff ersann und sich als Wirkung vorstellte (Zitat aus seinem Roman Lichtenstein: „Es war Mitternacht, als sie auf der höchsten Höhe ankamen. Sie traten heraus aus dem Wald, und, getrennt durch eine weite Kluft von der übrigen Erde, lag auf einem einzelnen, senkrecht aus der nächtlichen Tiefe aufsteigenden Felsen der Lichtenstein. Seine weißen Mauern, seine zackigen Felsen schimmerten im Mondlicht. Es war, als schlummere das Schloßchen, abgeschieden von der Welt, im tiefen Frieden der Einsamkeit.“), der Bruder des württembergischen Königs, Graf Wilhelm von Württemberg, als Erbauer wollte, um den uralten Herzogssitz Burg Lichtenstein aus landesgeschichtlichem Patriotismus wieder aufleben zu lassen, und der Stuttgarter Architekt und Kunsthistoriker Carl Alexander Heideloff schließlich kongenial als Wahrzeichen der schwäbischen Romantik errichtete.

Die Lage auf dem Felsen spielt, wie auch obiges Zitat zeigt, durchaus eine nicht unwichtige Rolle. Doch verwies das Landesamt für Denkmalpflege für den Denkmalwert bereits in seiner im Urteil referierten Stellungnahme vom 10.08.2015 ebenso auf die (von den in Augenschein genommenen Anhöhen aus erfahr- und erlebbare) „überlieferte kulturlandschaftliche Solitärlage von Schloss Lichtenstein in den umliegenden, dem Kulturdenkmal Ruhe gebenden Wald- und Hochflächen“ sowie - mit ausdrücklichem Bezug auf Holzelfingen - auf die Bedeutung des Schlosses als „im 19. Jahrhundert bewusst inszeniertes Zeichen der Geschichte in der Kulturlandschaft“. Zutreffend kommt auch der Gutachter B. in seinem im Urteil referierten Gutachten vom 05.08.2016 zu der Feststellung, dass es Heideloff um „die Nah- und Fernwirkung aus den verschiedensten Richtungen“ (also nicht nur um die eine „imposante Lage auf dem Fels“) ging und er sich deswegen „mit der kulissenhaften Wirkung des Gebäudes von allen Seiten auseinandergesetzt habe“.

Schloss Lichtenstein ist insoweit vergleichbar mit der Dreifaltigkeitskirche Große Kappl, die dank des VGH Bayern (Beschluss vom 30.03.2016, AZ: 22 ZB 15.1760) vor der Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes durch drei Windkraftanlagen bewahrt blieb. Der VGH hebt dabei auf die „herausragende künstlerische und landschaftsprägende Bedeutung der Kirche“ und ihre weithin gegebene Sichtbarkeit ab sowie darauf, „dass sie architektonisch bewusst in die konkrete Umgebung ‚hineinkomponiert‘ worden ist und dass (auch) dies ein Bestandteil ihrer besonderen künstlerischen Wirkung ist.“

Es ist daher fehlerhaft, wenn das Gericht den landschaftsgebundenen Denkmalwert und hierüber den gesetzlichen Umgebungsschutz des § 15 Absatz 3 DSchG auf eine „imposante Lage auf dem Fels“ verkürzt. Zu Ende gedacht würde der Ansatz des Gerichts bedeuten, dass ein nicht am Albtrauf, sondern in der *Albhochfläche* (oder der Hohenloher Ebene) sitzendes Schloss *keinerlei* Umgebungsschutz hätte. Das wäre unstrittig falsch – doch diese irriige Rechtsvorstellung leitet das Gericht offenkundig, wenn es in den Entscheidungsgründen postuliert, „dass der Umgebungsschutz im Fall des Schlosses Lichtenstein auf die Sichtstandorte bezogen und begrenzt ist, von denen aus das Schloss gerade in seiner imposanten Lage auf dem Fels betrachtet werden kann“.

Die Verkürzung führte konsequenterweise dazu, dass das Gericht komplett die Prüfung unterließ, ob die fünf Windkraftanlagen eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes ergäben. Damit *schlägt die Verkürzung auf das Ergebnis durch*, denn bereits die im Urteil abgedruckte Visualisierung des klagenden Investors zeigt unmittelbar, wie das Schloss von den optisch direkt daneben aufragenden 200 Meter hohen Anlagen *umzingelt* würde (was auch der Gutachter des Klägers

mehr bestätigte als bestritt, wenn er euphemistisch geltend machte, das Schloss würde nicht umzingelt, sondern nur „hinterlegt“). Dass die Anlagen sich für den (rechtlich maßgeblichen) „dem Denkmalschutz aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“ *nicht an den durch das Denkmal gesetzten Maßstab halten*, erschließt sich durch die Visualisierung des Investors (erst recht durch die Visualisierung des Beigeladenen) von selbst.

2.3.4 Nicht eingeräumtes rechtliches Gehör: Zum Vierten hätte das Gericht seine Absicht, nur „imposante“ Beziehungen anzuerkennen, vor dem Urteil den Beteiligten eröffnen müssen, um diesen die Möglichkeit zu geben, hierzu in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 Grundgesetz).

2.3.5 Verkennung des Wirkbereichs: Zum Fünften scheidet das Gericht an der *konkreten, fallbezogenen* Umsetzung dessen, was der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abstrakt für eine § 15 Absatz 3 DSchG genügende räumliche Abgrenzung des Umgebungsschutzes (des sog. „Wirkbereichs“) vorgegeben hat. Das Gericht zitiert den Maßstab des Verwaltungsgerichtshofs nur („Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst.“), ohne ihm rechtlich Geltung zu verschaffen:

Im Urteil ist zutreffend wiedergegeben, dass das denkmalrechtlich bedeutsame architektonische Konzept bei Schloss Lichtenstein *gerade bezweckte und auch bewirkte*, das Bauwerk im Sinne der idealisierenden Burgenromantik des 19. Jahrhunderts in der Landschaft so in Szene zu setzen, dass ein *einheitliches* Gesamtkunstwerk entsteht: Das Schloss als visueller und geistiger *Mittelpunkt eines romantischen Landschaftskonzeptes*. Die Ausführung des Gerichts zu den von ihm erörterten beiden Holzelfinger Standorten, „das Schloss [präge] die genannten Standorte nicht in denkmalrechtlicher Hinsicht und [werde] seinerseits auch nicht von der Umgebung an diesen Standorten beeinflusst“, verfehlt daher den Denkmalwert. Würden in der Schlossumgebung fünf Windkraftanlagen errichtet, würden diese in ihrer optischen und architektonischen *krassen* Unterschiedlichkeit zur prägenden, die Wirkung des feingliedrigen Schlosses *verdrängenden* baulichen Dominante.

Dies ergibt auch die vom Investor (!) stammende, vom Gericht nicht in Zweifel gezogene und im Urteil mit abgedruckte Visualisierung der geplanten Anlagen. Sie zeigt, wie die Anlagen für den Betrachter unmittelbar hinter dem Schloss dominierend aufragen, dessen Höhe um das Doppelte übertreffen und durch ihre technisch-funktionale Gestaltung sowie die optische Unruhe der Rotoren (Durchmesser 126 Meter) den Denkmalwert des Schlosses als „visuellen und geistigen Mittelpunkt eines romantischen Landschaftskonzeptes“ entwerten würden.

Selbst der vom Investor beauftragte Gutachter S. hatte - worauf das Gericht in seinen Entscheidungsgründen mit keinem Wort eingeht - eingeräumt, es wäre eine visuelle Entwertung des Blicks in die Landschaft Richtung Schloss gegeben. Damit wird aber die bereits erwähnte rechtliche Maßgabe verletzt, dass in der geschützten Umgebung eines bestehenden Kulturdenkmals neu hinzutretende Bauten nach *Maßstab, Material und Gestaltung* so zu errichten sind, dass die *gebotene Achtung* gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten gewahrt bleibt. Der Denkmalwert darf, auch soweit er auf der Denkmalbeziehung zur Umgebung gründet, keinen nennenswerten Schaden erleiden (Kommentar Strobl/Sieche/Kemper/Rothmund, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 4. Auflage).

2.4 Urteilsbegründung bezüglich des Standortes Locherstein: Das Gericht bejaht zunächst, dass die fünf Windkraftanlagen sichtbar im Wirkbereich des Schlosses liegen würden und für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung wären, führt aus, dass „die hohe denkmalrechtlich Wertigkeit des Schlosses Lichtenstein als eines der bekanntesten Bauwerke Württembergs und eines

der anschaulichsten Beispiele für die Architektur des romantischen Historismus in Deutschland in Rechnung zu stellen“ sei, um sodann überraschend weiterzufahren, das geschützte Erscheinungsbild würden die Anlagen nur unerheblich beeinträchtigen.

Es gelangt zu seinem Schluss mit der Begründung, es habe subjektiv bei der Inaugenscheinnahme des Albtbaus „den eindeutigen Eindruck gewonnen“, es gäbe in der Traufkante in der Blickrichtung zum Schloss eine „jähle Wendung nach Westen“ sowie einen Knick nach unten und deshalb einen „Wahrnehmungseinschnitt“; durch die „gewisse Zäsur“ eines „leichten Hügels“ zwischen Schloss und Anlagen des Albtbaus würde „der Gegensatz zwischen Schloss und Anlagen weniger wahrnehmbar, die Anlagen erscheinen weniger als störender Fremdkörper“. Würden die Anlagen „unmittelbar hinter dem Schloss in Erscheinung treten, dieses hoch überragen und damit übertönen, ja quasi erdrücken“ - dann, ja dann „könnte“ das vom Betrachter zweifellos als belastend empfunden werden. So aber wären die Anlagen zwar wahrnehmbar, „doch begegnen sie dem Betrachter nicht mit gleicher Präsenz, die Blicke zwingend auf sich zöge und vom Schloss weglenkte“.

Das Gericht kommt zu dem Schluss, für einen „dem Denkmalschutz aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“ würden die Anlagen das Erscheinungsbild des Schlosses nur unerheblich beeinträchtigen; es macht dafür in seinem Urteil zugunsten der Windkraftanlagen entscheidungserheblich „gewandelte Anschauungen“ zu regenerativen Energien geltend, wodurch die „positive Grundeinstellung des Durchschnittsbetrachters zu dieser Form der Energiegewinnung noch verstärkt“ werde.

Weiter gründet das Urteil beim Locherstein auf der Erwägung, von einem anderen Standort (Rötelstein) aus sei noch „eine exemplarische, weitgehend ungestörte Wahrnehmungsperspektive möglich, die einen ursprünglichen Eindruck des schützenswerten Erscheinungsbildes vermittelt“.

Die Urteilsbegründung zum Standort Locherstein ist in mehrfacher Weise fehlerhaft:

2.4.1 Verkennung des Beurteilungsmaßstabs: Zum Ersten zeigen die Ausführungen des Gerichts, dass es - wie schon beim Wirkungsbereich - zwar den abstrakten, rechtlich anzulegenden Maßstab („dem Denkmalschutz aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter“) kennt, aber an der konkreten, fallbezogenen Umsetzung scheitert: *Es überhöht zum einen die Anforderungen an die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung, zum anderen konstruiert es „Wahrnehmungsachsen“, wo der Durchschnittsbetrachter ein einheitliches Gesamtpanorama in sich aufnimmt.*

Hier sei zunächst wiederholt, was (Nachweise s. 2.3.2) für die *Erheblichkeit einer Beeinträchtigung* nötig ist, *aber auch ausreicht:*

Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem *durch das Denkmal gesetzten Maßstab* messen lassen. Besteht in Relation zur Wertigkeit des Denkmals ein deutlicher Gegensatz, so ist dies eine erhebliche Beeinträchtigung; *dass der Gegensatz hässlich oder verunstaltend wirkt, ist nicht erforderlich.* Als erhebliche Beeinträchtigung ist bereits die Tatsache anzusehen, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk oder als Zeuge der Geschichte geschmälert wird. Hingegen muss keine Situation erzeugt werden, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird. Für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist (s. oben) weder Hässlichkeit noch Verunstaltung erforderlich.

Die Anforderungen an die Erheblichkeit *überhöht* das Gericht daher unzulässiger Weise, wenn es eine Situation erwägt, bei der die Anlagen „unmittelbar hinter dem Schloss in Erscheinung treten, dieses hoch überragen und damit übertönen, ja quasi erdrücken“, um sodann selbst zu einer solch



offensichtlichen Verunstaltung nur zu erklären, diese „könnte“ (!) vom Betrachter als belastend empfunden werden.

Mit dergestalt überhöhten Anforderungen verkennt das Gericht zudem, dass es sich bei § 15 Absatz 3 Satz 3 DSchG um eine *Ausnahmevorschrift* (Ermessensreduzierung auf Null) handelt. Eine Ausnahmevorschrift ist nach unumstrittenen juristischen Auslegungsregeln grundsätzlich *eng* auszulegen, was bedeutet, dass die *Unerheblichkeit* einer Beeinträchtigung nur unter ganz besonderen Umständen angenommen werden darf.

Das *einheitliche, unberührte 180° - Panorama*, das der Locherstein auf das spätromantische Gesamtkunstwerk aus mittig sitzendem Schloss und Umgebung bietet, wird vom Gericht mittels eines von ihm erspurten „Wahrnehmungseinschnitts“ und einer postulierten „gewissen Zäsur“ *künstlich in „Achsen“ zerlegt*, die nach dieser Mühewaltung als Fragmente behandelt werden, wodurch „der Teil des Gesamtpanoramas mit dem Schloss an dieser Stelle auf natürliche [?] Weise abgetrennt wird von dem, was zu sehen ist, wenn der Blick vom Bereich der Ruine weiter nach links schweift.“ Entlang einer bestimmten (als Fragment konstruierten) „Achse“ des Gesamtpanoramas sei der denkmalrechtliche Wert des Schlosses Lichtenstein „weiterhin erlebbar, ohne dass die geplanten Anlagen - jenseits dieser Achse - als Gegensatz deutlich wahrnehmbar wären und als belastend empfunden würden.“

Das Gericht übernimmt damit (nicht der Begrifflichkeit, aber dem Inhalt nach) ein Schema des vom Investor beauftragten Gutachters. Dieser hatte eingeräumt, Anlagen und Schloss wären gemeinsam wahrnehmbar, aber behauptet, unwillkürlich werde der Betrachter Schloss und Anlagen dennoch in eigenständigen, getrennten Blickfeldern („Szenen“) erfassen; die „Szene“ der Windkraftanlagen werde sich dank dieses Umstands nicht wesentlich mit der „Szene“ des Denkmals überlagern.

Diese Ansichten verfehlen, dass der Durchschnittsbetrachter angesichts des *Gesamtpanoramas* am Albrauf seinen Blick nicht *starr* und *scheuklappenhaft* auf das Schloss fokussieren wird („Ich erlebe jetzt den Denkmalwert“), um die 200 Meter hohen Anlagen mit den sich drehenden Flügeln irgendwie doch aus seiner Gesamtwahrnehmung auszublenden. Täte er es, wäre er bereits nicht mehr der (rechtlich maßgebliche) „dem Denkmal *aufgeschlossene*“ Betrachter, denn der Wert des Denkmals Schloss Lichtenstein liegt ja insbesondere in der *verknüpfenden* Inszenierung des Bauwerks in eine ursprüngliche Landschaft hinein.

Der Durchschnittsbetrachter, erst recht der dem Denkmal aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter wird vom Locherstein aus seinen Blick vielmehr über das ganze Panorama schweifen lassen, wieder auf das Schloss als zentralen Blickfang zurückkommen und dann den Blick neu schweifen lassen – *ganz so, wie es nach dem denkmalrelevanten Konzept von Heideloff auch gewollt ist*. Dabei störten jedoch technische Fremdkörper das geschützte Bild von romantisierender Architektur und spektakulärer Landschaft erheblich.

Unerheblich ist, ob die Anlagen die Blicke „zwingend“ auf sich zögen. Insoweit ist auf das bereits genannte Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen von 2009 zu verweisen: „Eine empfindliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals liegt nicht erst dann vor, wenn sie immer und überall wahrnehmbar ist, ohne dass man sich ihr entziehen kann.“ Es genügt, dass die („gut sichtbaren“, wie selbst vom Investor eingeräumt wurde, s. Urteilsrandziffer 35 a.E.) großtechnischen Anlagen im Kontrast zur natürlichen Umgebung des weiten Albraufs-Panoramas (mit bis heute unbeeinträchtigtger Horizontlinie) störend in Erscheinung treten und die historische Aussagekraft (den denkmalrechtlichen Zeugniswert) des Schlosses in der Landschaft mehr als unerheblich mindern würden.

2.4.2 Spekulative Annahmen: Zum Zweiten beruht das Urteil auf der *unbelegten* Annahme, der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter habe eine rechtlich durchschlagende „positive Grundeinstellung“ zur Windkraftnutzung. Wenn auch nicht davon ausgegangen werden könne,

dass „hinsichtlich der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen bereits ein ähnlicher Gewöhnungseffekt eingetreten ist wie etwa bezüglich Photovoltaikanlagen auf Dächern“, so sei „aufgrund gewandelter Anschauungen doch anzunehmen, dass auch Windenergieanlagen heutzutage nicht mehr von vornherein als exotische Fremdkörper wahrgenommen werden, die dem Schloss seine Einmaligkeit raubten.“

Dem ist zunächst entgegen zu halten, dass das Urteil hier entscheidungserheblich mit *Begriffen ohne Inhalt* operiert und es völlig im Unklaren lässt, was denn nun der *konkrete* Gehalt „positiver“ Grundeinstellungen oder „gewandelter“ Anschauungen sein soll.

Zum anderen ist entgegen zu halten, dass das Gericht sein Urteil nicht auf erwiesene Tatsachen, sondern auf rein subjektive, spekulative Annahmen (Mutmaßungen) stützt, da seine Entscheidungsgründe *keinerlei empirische Daten* zur angeblichen „positiven Grundeinstellung“ des Durchschnittsbetrachters enthalten.

Dass sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen immer wieder Proteste erheben und dauerhafte Bürgerinitiativen bilden, belegt, dass die Windkraftnutzung weiterhin umstritten ist. Nur rund zwei Wochen vor dem Urteil haben sich die Menschen in Münstertal in einem Bürgerentscheid zu 55 Prozent gegen Windkraftplanungen entschieden. Auch die dem Gericht vorliegenden *41 Ordner mit über 18.000 Einwendungen*, die sich - wie im Urteil selbst ausgeführt ist - fast sämtlich auf die Erhaltung des Erscheinungsbildes von Schloss Lichtenstein beziehen, zeigen, dass dem Durchschnittsbetrachter nicht einfach staatlicherseits eine „positive Grundeinstellung“ zur Windkraft unterstellt werden kann, wenn man nicht *Rechtsprechung mit Umweltpolitik* verwechseln will.

Durch geschichtliche *Fakten* lässt sich dagegen belegen, dass „Aufgeschlossenheit für den Denkmalschutz“ gerade *nicht* bedeutet, dass der Durchschnittsbetrachter auf die fortschreitende technische Überprägung der Kulturlandschaft durch eine industrielle Windkraftnutzung kraft Gewöhnungseffekt resignierend reagiert. Denn die Idee und die Überzeugungskraft des Denkmalschutzes, das Bewusstsein für dessen Notwendigkeit hat sich gerade aus den *Verlusterfahrungen* entwickelt, die die industrielle Revolution im 19./20. Jahrhundert mit sich brachte. Die Erfahrung eines Konflikts, bei dem Kulturdenkmäler immer stärker unter die Räder einer dynamischen industriellen Entwicklung gerieten, hatte bei den *dem Denkmalschutz aufgeschlossenen* Zeitgenossen die *Anschauungen ganz anders gewandelt*, als sich das Gericht heute vorzustellen vermag: nicht zur hinnehmenden Gewöhnung („Ist halt so, kann man nichts machen ...“), sondern zu einer starken *Gegenbewegung* zum Schutz der Kulturdenkmale („Jetzt gilt es!“) und zur Verankerung des Denkmalschutzes in der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 150 Absatz 1).

Ob der „dynamische Maßstab“, mit dem das Gericht argumentiert, beinhaltet, dass der dem Denkmal aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter Windkraftanlagen immer *weniger oder aber immer stärker* als erheblich störende Belastung für Kulturdenkmale empfindet, ist *offen, solange dazu keine validen empirischen Daten vorliegen*. Das Gericht hätte deshalb seine Entscheidung nicht auf einen „dynamischen“ Maßstab gründen dürfen, der sich bei näherer Betrachtung als *unbewiesene These* entpuppt.

Hinzu kommt, dass der „dem Denkmalschutz aufgeschlossene“ Durchschnittsbetrachter die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes in *Relation* zur Bedeutung des konkret betroffenen Kulturdenkmals bewertet. Er stellt den *nationalen kulturellen Sonderstatus* in Rechnung, den Schloss Lichtenstein als „eines der bekanntesten Bauwerke Württembergs und eines der anschaulichsten Beispiele für die Architektur des romantischen Historismus in Deutschland“ hat. Insoweit ist auch auf die bereits genannte Entscheidung des VGH Bayern von 2013 zu verweisen, nach der eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes desto eher vorliegt, je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist.

Überdies: Eine wie auch immer gemeinte „positive Grundeinstellung“ zur Windkraft mag eventuell die Aufgeschlossenheit für den Denkmalschutz relativieren, sie wird im aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter aber *ihrerseits* durch das Wissen *relativiert*, dass das konkret gefährdete Denkmal unabdingbar auf seinen historischen Standort angewiesen ist, während nach dem amtlichen Windatlas allein schon in Baden-Württemberg für neue Windkraftanlagen 2.2000 Quadratkilometer ausreichend windhöffiger Flächen vorhanden sind.

*Angesichts all dessen ist es verfehlt*, anzunehmen, ein aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter würde bei *diesem* Schloss wegen einer unterstellten *allgemeinen* positiven Grundeinstellung zur Windkraft deutlich in seinem Sichtfeld liegende, 200 Meter hohe technische Fremdkörper, - mit drehenden Rotoren von 126 Metern Durchmesser -, für nur unerhebliche Beeinträchtigungen halten.

2.4.3 Rechtlich unzulässige (überhöhte) Anforderungen: Zum Dritten verkennt das Gericht den gesetzlichen Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes endgültig, wenn es seine Entscheidung darauf gründet, Windkraftanlagen würden „heutzutage nicht mehr von vornherein als exotische Fremdkörper wahrgenommen“ und dem Schloss würde seine „Einmaligkeit“ nicht geraubt.

Denn es kommt nicht auf die - wie auch immer gemeinte - „Exotik“ (oder alltägliche Banalität) eines im geschützten Umgebungsbereichs geplanten Bauwerks an, sondern darauf, ob es nach *Maßstab, Material und Gestaltung* so ist, dass die *gebotene Achtung* vor den im Denkmal verkörperten Werten gewahrt und dessen Erscheinungsbild nicht belastend beeinträchtigt wird. Eine Verunstaltung des Denkmals ist für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung nicht erforderlich.

Erst recht nicht erforderlich ist, dass dem Denkmal seine „Einmaligkeit“ geraubt wird. Wäre der „Raub der Einmaligkeit“ Voraussetzung für den Umgebungsschutz nach § 15 Absatz 3 DSchG, würde die Norm leerlaufen, denn selbst ein im Erscheinungsbild restlos verschandeltes Schloss Lichtenstein wäre immer noch (dann sogar in einem doppelten Sinne) ein „einmaliges“ Bauwerk.

2.4.4 Denkmalschutz ist nicht die Resterampe: Zum Vierten verkennt das Gericht, dass der Denkmalschutz nach der Rechtsprechung (auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, Urteil vom 13.09.2007, AZ: 6 K 1919/06) nicht auf die „Erhaltung letzter Exemplare“ verwiesen werden kann.

Die Preisgabe des Erscheinungsbildes beim Locherstein kann daher nicht damit gerechtfertigt werden, beim Rötelstein gäbe es noch „eine exemplarische, weitgehend ungestörte Wahrnehmungsperspektive“.

## 2.5 Urteilsbegründung bezüglich von Standorten beim und im Schloss:

2.5.1 Fehlende Entscheidungsgründe zum Standort Burghof: Zu diesem Standort kann den insoweit aus einem *einzigem* Satz bestehenden Entscheidungsgründen nur entnommen werden, dass die Windkraftanlagen vom dortigen Aussichtspunkt zu sehen sind, dass das Gericht eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes verneint und dass dafür eine Rolle gespielt hat, dass die Anlagen „nicht beim, geschweige denn hinter dem Schloss liegen“ würden. *Weshalb* dieser Umstand eine erhebliche Beeinträchtigung von vornherein ausschließen soll, wird im Urteil nicht ausgeführt. Die Entscheidung zum Burghof ist daher nicht nachvollziehbar.

2.5.2 Unzureichende Entscheidungsgründe beim Standort Königszimmer: Bezüglich dieses prominenten Raumes (wichtigstes offizielles Gesellschaftszimmer des Schlosses) stellt das Gericht zunächst zutreffend fest, dass nicht nur der Blick „auf“ das Denkmal geschützt ist, sondern auch der Blick „aus“ dem Denkmal, soweit eine für das Denkmal relevante *Innen-Außen-Blickbeziehung* vorliegt.

Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, dass die geplanten Windkraftanlagen vom Königszimmer aus so sehr sichtbar wären, dass das Gericht nicht von vornherein die weitere Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung unterlassen konnte. Es verneint aber eine relevante Innen-Außen-Blickbeziehung mit der Begründung, das kostbar ausgestattete Königszimmer sei als „Ahnensaal“ angelegt, habe „somit thematisch keinen unmittelbaren Bezug zur Landschaft um das Schloss“ und auch keine „klar durchsichtigen“ Fenster.

Die Verneinung einer relevanten Innen-Außen-Blickbeziehung widerspricht bereits der vom Gericht zitierten und nicht abgelehnten Kommentierung des Denkmalschutzgesetzes, dass der „Blick auf den unverstellten Albtrauf der Schwäbischen Alb aus den dortigen Schlössern von hoher landesgeschichtlicher Bedeutung“ ist (Kommentar Strobl/Sieche/ Kemper/Rothmund, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, 4. Auflage).

Zum anderen verkennt das Gericht, was Schloss Lichtenstein historisch nach dem Willen seines Erbauers sein soll und nach der Eintragung im Denkmalsbuch des Landes seinem kulturgeschichtlichen Wert nach auch ist: eine romantisch-idealisierte Rückbesinnung auf vorindustrielle Zeiten, auf eine urwüchsige Natur und auf „vergangene edle Geschlechter“. *Gerade der diese Intention repräsentativ verdichtende Ahnensaal* ist der Raum für eine denkmalrechtlich geschützte Innen-Außen-Blickbeziehung, gerade hier wird der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt, wenn die Fenster sich nicht mehr auf eine unberührte Landschaft hin öffnen, sondern den Ausblick auf neuzeitliche Windkraftanlagen bieten.

Auch hierzu ist auf die o. g. Entscheidung des VGH Bayern aus 2013 zu verweisen: „Diese besondere, erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals (hier eines Patrizierschlusses) ist insbesondere in der wesentlichen Schmälerung der denkmalpflegerisch besonders schützenswerten Innen-Außen-Blickbeziehung und damit der künstlerischen Wirkung des Baudenkmals zu sehen ... Die Räume des reichsstädtischen Herrschaftssitzes *verknüpfen konzeptionell für den Betrachter die Innenwirkung mit der Außenwirkung der Umgebung des Schlosses zu einem Gesamteindruck*. Die Raumausstattungen setzen hier ein *imaginäres ‚Arkadien‘ als idealisierte Natur* (Bild gewordene Vorstellungskraft im Inneren der Räume) *in Beziehung zur durch die Fenster real erlebbaren Natur* und Besiedelung (Wirklichkeit gewordene Gestaltungskraft im Äußeren. Dieses künstlerische Konzept spiegelt neben barocker Ausstattungskultur europäische Geistesgeschichte.“ Nicht anders ist dies bei Schloss Lichtenstein (wobei die Geistesgeschichte hier die idealisierende Burgenromantik des 19. Jahrhunderts ist).

Darauf, dass es „nicht klar durchsichtige“ Bleiglasfenster sind, kommt es nicht an, denn undurchsichtig sind sie jedenfalls nicht (wie - trotz des ohne erkennbaren Grund ungünstig gewählten *schrägen* Aufnahmewinkels - schon das im Urteil abgedruckte Foto zeigt) und als Fenster ohnehin (auch) dazu bestimmt, im geöffneten Zustand den Ausblick zu geben.